B e g r ü n d u n g

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128:
Gremmendorf - Albersloher Weg/Gremmendorfer Weg

Der seit dem 26.02.1971 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 128 wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im Bereich Albersloher Weg/Gremmendorfer Weg/Pängelantonweg aufgestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 erstreckt sich auf den Einmündungsbereich des Pängelantonweges in den Gremmendorfer Weg.

Der Bereich westlich der Einmündung des Pängelantonweges in den Gremmendorfer Weg ist im Bebauungsplan Nr. 128 als nicht überbaubare Grundstücksfläche in dem dort ausgewiesenen WR-Gebiet festgesetzt. Der Bereich östlich der Einmündung ist als Fläche für Grüngestaltung gem. § 103 BauO NW festgesetzt. Diese Flächen stehen im Eigentum der Stadt Münster und sind als Verkehrsgrün ausgebaut worden.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 soll die vorhandene Nutzung als Verkehrsgrün planungsrechtlich abgesichert werden.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 - wie im Bebauungsplan in violetter Farbe dargestellt - ersichtlich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 entstehen der Stadt Münster keine weiteren Kosten.

Diese Begründung dient gem. § 9 (8) Bundesbaugesetz als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 01.07.1981 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128: Gremmendorf - Albersloher Weg/ Gremmendorfer Weg -.

Münster, den 10.7.1981

Dr. Pierenkämper
Oberbürgermeister